

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Heine & Remmen Oberflächenveredelungs- GmbH, 57368 Lennestadt

1. Geltung

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten, auch wenn wir im Einzelfall, insbesondere bei Anschlussaufträgen nicht ausdrücklich darauf hinweisen, für alle Verträge und sonstige Rechtsbeziehungen mit uns und zwar auch dann, wenn vom Lieferanten andere Bedingungen vorgeschrieben werden.

1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung. Spätestens mit der Auslieferung der bestellten Ware erkennt der Lieferant unsere Bedingungen als allein maßgebend an

1.3 Von unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Aus der Warenabnahme oder Warenannahme durch uns kann nicht die Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten hergeleitet werden.

2. Bestellungen und Aufträge

2.1 Unsere Bestellungen sind für uns verbindlich, wenn sie unter Verwendung unserer Vordrucke mit rechtswirksamer Unterschrift erteilt oder bestätigt werden. Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

2.2 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. In diesen Fällen werden wir dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zu Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin entsprechend.

2.3 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachten Teilleistungen vergüten.

3. Lieferung

3.1 Der Lieferant hat sich insbesondere bezüglich Menge und Beschaffenheit der Lieferung und Leistung genau an die Bestellung zu halten. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin und Lieferfrist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3.2 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür von Seiten von H&R einer Mahnung bedarf.

3.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

3.4 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zu Teillieferungen berechtigt.

3.5 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

3.6 Vorzeitige Lieferungen bedürfen stets unseres ausdrücklichen Einverständnisses.

3.7 Sobald voraussehbar ist, dass die Lieferzeit nicht genau eingehalten werden kann, ist uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Lieferzeitüberschreitung anzuzeigen. Werden bei Verschulden des Lieferanten zur Einhaltung der Lieferzeit oder bei Lieferzeitüberschreitung Eil- oder beschleunigte Sendungen vorgenommen, so gehen die Mehrkosten stets zu Lasten des Lieferanten.

3.8 Bei der Lieferung von Materialien mit Prüfungszeugnissen und Attesten müssen uns diese mit dem Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort zur Verfügung stehen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

4. Preise

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

4.2 Die Lieferung darf zu einem abweichend von dem in unserer Bestellung angegebenen Preis nur erfolgen, wenn wir uns mit der Preisänderung ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben.

4.3 Ist in der Bestellung kein Preis genannt, so ist der verbindliche Preis in der Auftragsbestätigung anzugeben, dessen Anerkennung unserer schriftlichen Einverständniserklärung bedarf.

4.4 Preisvorbehalte irgendwelcher Art erkennen wir nicht an.

4.5 Die angegebenen Preise verstehen sich, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, einschließlich Versandkosten, Fracht, Verpackung, Zoll, sonstiger Belastungen und Nebenleistungen frei Versandanschrift.

4.6 Wird ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten.

4.7 Wurde eine Versandvorschrift unsererseits erteilt, ist diese unbedingt zu berücksichtigen.

5. Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Rechnung ist für jede Lieferung mit Ausweis der Umsatzsteuer in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Die Rechnungen sind nicht der Ware beizufügen, sondern getrennt zu verschicken. Lieferscheine müssen sichtbar für unsere Warenannahme an der Verpackungseinheit befestigt sein.

5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Für die Berechnung der Zahlungsfrist ist stets das Eingangsdatum der Lieferung maßgebend. Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Rechnung maßgebend. Die Fälligkeit jeglicher Zahlungen setzt die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers voraus. Forderungen an uns dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

5.3 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die im vorstehendem Absatz 1 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

6. Verpackung

6.1 Die Waren sind mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften per Post, der Bahn, der Spediteure oder der Frachtführer zu verpacken

6.2 Der Lieferant als Hersteller und Vertreter ist verpflichtet Transportverpackungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der

Verpackungsverordnung nach Gebrauch zurückzunehmen. Im Rahmen der wiederkehrenden Belieferung kann die Rücknahme auch bei der nächsten Lieferung von Waren erfolgen. Die zurückgenommenen Transportverpackungen sind einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet Verpackungsmaterial an den Lieferanten zurückzusenden oder zu verbieten.

7. Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistungspflicht beginnt mit der Übergabe oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme des Liefergegenstandes.

7.2 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.

7.3 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 21 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung des Mangels an den Lieferanten erfolgt.

7.4 Durch die Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

7.5 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung aus Kulanzgründen vornahm.

8. Produkthaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

9. Geheimhaltung

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden, kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden.

9.2 Teile, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt haben, dürfen vom Lieferanten nur mit unserer Zustimmung an Dritte geliefert und gegenüber Dritten ausgestellt werden.

9.3 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen.

9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie sonstige Mitarbeiter zur strengen Beachtung dieser Bestimmungen anzuhalten.

10. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Benutzung oder den Weiterverkauf der gelieferten Waren Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, USA oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, nicht verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung der vorstehend genannten gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten geltend machen, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

11. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 08 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er und dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen.

12. Eigentumssicherung

12.1 An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

12.2 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Zwecken des Vertragszweckes gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für den Vertragszweck zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels anderweitiger Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit die Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

12.3 Eigentumsvorbehalte der Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

13. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort für beide Seiten für die Lieferung, Zahlung und sonstige beiderseitige vertragliche Leistungen ist Lennestadt.

14.2 Der ausschließliche Gerichtsstand ist Lennestadt, bzw. Siegen. Wir sind statt dessen berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Für alle aus Geschäftsbeziehungen mit uns entstandenen Rechtsverhältnisse gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

15.2 Wurde zwischen dem Lieferanten und uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) abgeschlossen, so sind die Bestimmungen hieraus verbindlich.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder durch Änderung der Rechtslage unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt.

15.4 Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung oder eine eventuelle Lücke durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.